
S 8 U 542/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 U 542/96
Datum	07.02.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 130/00
Datum	13.02.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 07.02.2000 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am 1958 geborene Kläger erlitt am 29.05.1992 eine Tibiakopffraktur und Tibiaschaftfraktur, als ihm während der Arbeit eine schwere Platte auf das linke Bein fiel. Am 01.06.1992 wurde eine operative Frakturversorgung durchgeführt. Nach Einholung eines Gutachtens des Chirurgen Dr.G. gewährte die Beklagte mit Bescheid vom 08.02.1994 Gesamtvergütung für die Zeit vom 05.05.1993 bis 30.04.1994 nach einer MdE um 20 v.H.

Mit Bescheid vom 06.03.1995 lehnte die Beklagte einen Anspruch auf Rente nach Ablauf des Gesamtvergütungszeitraumes ab. Über den 30.04.1994 hinaus hätten die Unfallfolgen eine MdE in rentenberechtigendem Grad nicht hinterlassen. Grundlage der Entscheidung war das Gutachten des Chirurgen Dr.S. vom 29.12.1994.

Den Widerspruch des KlÄgers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 18.12.1995 zurÄck, der dem KlÄger lt. RÄckschein am 02.01.1996 zugestellt wurde.

Mit Klage vom 01.07.1996, eingegangen beim Sozialgericht MÄnchen in polnischer Sprache am 29.05.1996, in deutscher Sprache am 16.07.1996, hat der KlÄger geltend gemacht, er sei als Dachdecker in Polen arbeitsunfÄhig und habe dadurch eine erhebliche Einkommensminderung erlitten.

Mit Gerichtsbescheid vom 07.02.2000 hat das SG die Klage abgewiesen. GemÄÄ [Ä 87 Abs.1 Satz 2 SGG](#) sei die Klage binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des streitgegenÄndlichen Widerspruchsbescheides zu erheben. Der Widerspruchsbescheid sei dem KlÄger spÄtestens Anfang Januar 1996 zugestellt worden. Damit sei die erst am 16.07.1996 bei Gericht eingegangene Klage verfristet. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen entschuldbarer VersÄumung der Klagefrist habe der KlÄger nicht bean-

Das Urteil ist dem KlÄger lt. RÄckschein am 17.02.2000 zugestellt worden.

Der KlÄger begehrt mit der Berufung vom 28.02.2000, eingegangen beim Sozialgericht MÄnchen am 20.03.2000, weiterhin Leistungen wegen des Arbeitsunfalles. Er Äbersendet ein Gutachten vom 01.08.2001, in dem ausgefÄhrt wird, schwere Arbeit als Klempner und Dachdecker kÄnne der KlÄger nicht mehr verrichten. Dagegen seien ihm leichte Arbeiten mÄglich.

Der KlÄger stellt den Antrag,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÄnchen vom 07.02. 2000 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 06.03.1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.12.1995 zu verurteilen, ihm Äber den 30.06.1994 hinaus Verletztenrente wegen des Arbeitsunfalles vom 29.05. 1992 zu gewÄhren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÄckzuweisen.

Zur ErgÄnzung des Tatbestandes wird auf den wesentlichen Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten sowie der Klage- und Berufungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÄssig, sachlich aber nicht begrÄndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht MÄnchen die Klage mit Gerichtsbescheid vom 07.02.2000 abgewiesen. Denn der KlÄger hat die Klagefrist versÄumt. GemÄÄ [Ä 87 Abs.1 Satz 2 SGG](#) war die Klage binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides vom 18.12.1995 zu erheben. Da der

Widerspruchsbescheid dem Klager lt. Ruckschein am 02.01.1996 zugegangen ist, begann die Klagefrist am 03.01.1996 und endete mit Ablauf des 02.04.1996 ([ 64 Abs.2 SGG](#)). Die am 16.07.1996 beim Sozialgericht Mnchen eingegangene Klage ist daher auerhalb der Klagefrist eingegangen.

Zwar wurde der Klager im Klageverfahren nicht ber die Mglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unterrichtet, sondern erst im Gerichtsbescheid vom 07.02.2000. Wiedereinsetzungsgrnde hat er aber auch danach nicht vorgetragen; solche sind nach dem aktenkundigen Sachverhalt auch nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach [ 193 SGG](#).

Grnde fr die Zulassung der Revision gem [ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 20.10.2003

Zuletzt verndert am: 22.12.2024